

Miszelle

ERNST-OTTO MAETZKE

GRUNDZÜGE DER SCHWEIZERISCHEN PRESSEKONTROLLE IM ZWEITEN
WELTKRIEG

Vorbemerkung des Herausgebers: Die hier folgende Miszelle ist die Nebenfrucht einer Untersuchung: „Die deutschschweizerische Presse zu einigen Problemen des 2. Weltkrieges“, die in Kürze in den „Tübinger Studien zur Geschichte und Politik“ bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) erscheinen wird. Der hier behandelte Gegenstand scheint uns von erheblicher zeitgeschichtlicher Bedeutung zu sein, – nicht zum wenigsten im Hinblick auf das Problem des Notstandsrechts in der modernen Demokratie.

H. R.

Wenn die schweizerische Regierung beim Ausbruch des zweiten Weltkrieges die innere und äußere Sicherheit der Schweiz gewährleisten und ihre Neutralitätsstellung wahren wollte, stand sie vor einer Fülle schwieriger Aufgaben. Zu ihnen gehörte das Problem, der in normalen Zeiten freien Presse Zügel anzulegen, damit sie nicht durch eine unbedachte Schreibweise die Verteidigungsmaßnahmen der schweizerischen Armee behindern oder die Neutralitätspolitik des Staates gefährden konnte. Schon die Erfahrungen aus den Jahren des ersten Weltkrieges hatten gezeigt, daß bei einer europäischen Verwicklung einschneidende Beschränkungen der sonst gehüteten Pressefreiheit unumgänglich waren. In den dreißiger Jahren hatten es dann vor allem die latenten Pressekonflikte mit dem nationalsozialistischen Deutschland¹ ratsam erscheinen lassen, für den Notfall ein Zensur-system vorzubereiten. Der Generalstab der Armee hatte Pläne entwickelt und – besonders seit 1938 – organisatorische Vorarbeiten geleistet, nach denen er im Augenblick der Mobilmachung die schweizerische Presse sofort unter allgemeine Vorzensur stellen konnte. Die Frage war nur, ob die damit verbundene völlige Aufhebung der Pressefreiheit nicht für das Gemeinwesen und die Regierung auch schwere Nachteile bringen würde, vielleicht so schwere, daß sie wirklich nur im äußersten Falle – der Invasion – zu rechtfertigen gewesen wären. Gerade in kritischen Situationen ist das freimütige Vertrauen zwischen Behörden und Presse einerseits und Bevölkerung und Presse andererseits ein sehr wichtiger Faktor. Auch war daran zu denken, daß eine totale Zensur in außenpolitischer Hinsicht die üble Folge gehabt hätte, daß vom Ausland jeder in der Schweiz gedruckte Text als offiziell gebilligt angesehen werden konnte, was die schweizerische Regierung ganz unnötigerweise mit Verantwortung belastet hätte. Aus solchen und ähnlichen Erwägungen zögerte der Bundesrat als die oberste zivile Behörde, die Armee ihr vor-

¹ Eingehend geschildert von Karl Weber, *Die Schweiz im Nervenkrieg*, Bern 1948.

berichtetes Zensursystem in Gang setzen zu lassen; tatsächlich wurde es während des ganzen Krieges niemals notwendig, die allgemeine Vorzensur einzuführen. Auf welchem anderen Wege trotzdem eine wirksame Pressekontrolle erreicht wurde, soll im folgenden umrissen werden. Dabei kann vornehmlich der Bericht als Grundlage dienen, den die schweizerische Regierung nach dem Ende des Krieges dem Parlament über ihre Pressepolitik vorgelegt hat².

Nachdem am 29. August 1939 die Grenzschutztruppen mobilisiert worden waren, entstand der Zensur-Apparat so, wie ihn die Armee ursprünglich geplant hatte. Im Armeestab wurde eine besondere Abteilung „Presse und Funkspruch“ gebildet, und ihr wurden militärische „Pressechefs“ bei allen 13 Territorialkommandos unterstellt, denen ihrerseits die eigentlichen Zensurstellen beigegeben waren. In technischer Hinsicht hätte sich mit dieser Organisationsform eine wirksame Zensur sehr wohl durchführen lassen, um so mehr, als die von vornherein angelegte Dezentralisation eine gewisse Elastizität, eine Art regionales Zensurgefälle, je nach Bedarf erlaubt hätte. Schon die ersten Anordnungen der Abteilung Presse und Funkspruch zeigten aber, daß es nur das äußere Organisationsschema war, das beibehalten wurde. Die Pressechefs wurden nämlich angewiesen, die Presse nicht unter Vorzensur zu stellen, sondern sie nur im Sinne einer nachträglichen Kontrolle zu überwachen, wobei ihnen gleichzeitig zur Pflicht gemacht wurde, persönliche Verbindung mit den Redaktionen aufzunehmen, damit eine möglichst gedeihliche Zusammenarbeit erreicht würde. Mit dem Begriff der Nachkontrolle und der Zusammenarbeit war gleichsam der Grundakkord eines Systems angeschlagen, das nun erst im einzelnen entwickelt, notrechtlich fixiert und erprobt werden mußte.

Als erste rechtliche Grundlage erließ der Bundesrat Anfang September einen sofort in Kraft tretenden Vollmachtenbeschluß, der das Armeekommando zwar summarisch beauftragte, „die Veröffentlichung und Übermittlung von Nachrichten und Äußerungen, insbesondere durch Post, Telegraph, Telefon, Presse, Presse- und Nachrichtenagenturen, Radio, Film und Bild zu überwachen“, der aber gleichzeitig auch wesentliche Einschränkungen und Vorbehalte machte. Vor allem sollte die Einführung der allgemeinen Vorzensur – die für den äußersten Notfall jederzeit möglich blieb – nur mit Ermächtigung des Bundesrates verfügt werden, und alle anzuordnenden Maßnahmen sollten „der jeweiligen Lage“ angepaßt sein. Damit wurde das Überwachungssystem bereits in einer zweiten Richtung, diesmal in der Richtung der gesamtpolitischen Opportunität, elastisch gestaltet. Außerdem schrieb der bundesrätliche Vollmachtenbeschluß der Armee noch vor, in welchem Ausmaß sie administrative Strafen gegen Übertretungen ihrer Anordnungen aussprechen sollte. Presseunternehmungen, die von schwereren Strafen, z. B. der Einstellung

² Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, Drucksache Nr. 5162 v. 27. Dez. 1946. — Dazu wurde benutzt das (nicht frei zugängliche) „Kompendium des Presse-notrechtes“ v. 30. März 1945. Hingewiesen sei ferner auf Max Nef, Pressefreiheit und ihre Beschränkung. In: „Die Schweiz“, ein nationales Jahrbuch, 1942. Hrsg. von der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Aarau.

des Betriebes, betroffen würden, sollten eine Möglichkeit haben, bei einer noch zu bildenden Kommission Beschwerde einzulegen.

Trotz aller solcher Kautelen war die Stellung der Armee in diesem Anfangsstadium der schweizerischen Pressekontrolle außerordentlich stark. In den ihr gesteckten Grenzen unterstand die gesamte Überwachung völlig ihrer eigenen Regie; sie konnte nach eigenem Ermessen der Presse Weisungen erteilen, sie konnte durch Schreibverbote „Zonen des Schweigens“ errichten, die Sphäre der militärischen Geheimhaltung beliebig weit ausdehnen und ohne Berufungsmöglichkeit leichte Zwangsmaßnahmen verhängen, die immerhin bis zur Beschlagnahme einzelner Zeitungsausgaben reichten. Dazu kam, daß bei der an sich gewünschten Zusammenarbeit mit den Redaktionen die Kontrollinstanzen sich in Streitfällen sofort auf ihre Befehlsgewalt beriefen, was zu Fehlentscheidungen und zu schweren Konflikten mit den Journalisten führte. Ein grundsätzlicher Konstruktionsfehler trat hier zutage: Die Armee hatte fälschlich angenommen, daß die Überwachung in der Hauptsache auf die militärischen Erfordernisse zugeschnitten sein mußte, und sich deshalb eine möglichst starke Stellung gewünscht. Nun erwies sich, daß es verhältnismäßig leicht war, einmalig und eindeutig zu formulieren, was die Zeitungen beispielsweise im Hinblick auf die Stationierung und Ausrüstung der Truppen, militärische Anlagen oder wehrwirtschaftliche Detailfragen vermehrt zu beachten hätten, und die Befolgung solcher Vorschriften zu überwachen. Im Gegensatz dazu stellte sich heraus, daß es die täglich zu treffenden politischen Entscheidungen waren, die immer neue und größere Schwierigkeiten brachten. Vor allem konnten die Armeestellen nicht genügend beurteilen, in welchem Maße sich die Presse an die unbedingte Neutralitätspolitik des Staates gebunden fühlen mußte. Sie neigten ständig dazu, dieses Maß zu überschätzen und von den Zeitungen beinahe eine Gesinnungsneutralität zu verlangen, zu der sie keineswegs verpflichtet waren. Daran entzündeten sich jene stürmisch verlaufenen Auseinandersetzungen, die der Bundesratsbericht mehrfach erwähnt.

Der Mißstand konnte bis zum Frühjahr 1940 weitgehend abgestellt werden, indem für ein Übergewicht der zivilen Gewalt und für eine Verstärkung des fachlichen Einflusses gesorgt wurde. Ein nicht zu unterschätzender Anteil kam dabei dem schweizerischen Parlament zu, das sich im Winter 1939/40 in einer ausführlichen Debatte kritisch mit der Linie der Pressepolitik befaßt hatte. Überhaupt machte sich der Einfluß des Parlamentes, seiner Kommissionen und einzelner journalistisch erfahrener Abgeordneter auf die Entwicklung der Pressekontrolle immer wieder nachhaltig bemerkbar³. Die neuen Regelungen schränkten vor allem die Coercionsbefugnis der Militärbehörden erheblich ein. Von nun an galt, daß die Presse auch schon gegen leichte Strafmaßnahmen, z. B. nichtöffentliche Verwarnungen, Be-

³ Die rechtliche Möglichkeit für eine Mitwirkung des Parlamentes war dadurch gegeben, daß der Bundesrat verpflichtet war, der Bundesversammlung jeweils in der Juni- und Dezembersonne über die Maßnahmen zu berichten, die er auf Grund seiner ihm am 30. August 1939 gewährten Vollmachten getroffen hatte. Das Parlament hatte dann zu entscheiden, ob die Maßnahmen in Kraft bleiben sollten (s. Bundesratsbericht, S. 201).

schwerde einlegen konnte. Schwere Zwangsmaßnahmen durften nur noch durch eine Pressekommission verfügt werden, die sich aus drei Militärs und vier vom Bundesrat zu ernennenden Zivilpersonen zusammensetzte. Außerdem gingen die notwendigen allgemeinen Weisungen und ad-hoc-Vorschriften, soweit sie nicht militärische Angelegenheiten betrafen, in immer stärkerem Umfange vom Bundesrat aus.

Die Armee fand sich damit zunehmend auf Übermittlungsfunktionen beschränkt, bei denen sie im wesentlichen nur noch den Apparat zu stellen und die Verantwortung zu tragen hatte. Daraufhin verlangte Ende 1941 ihr Oberbefehlshaber, General Guisan, kategorisch, von der Aufgabe der Pressekontrolle befreit zu werden. Deshalb wurde Anfang 1942 die Abteilung Presse und Funkspruch dem Bundesrat selbst unterstellt und der Chef des Justiz- und Polizeidepartements mit der Wahrnehmung der Presseüberwachung beauftragt. Damit war das Überwachungssystem endgültig in die zivile Zuständigkeit übergeführt, obwohl organisatorisch und personell alles beim alten blieb. Bundesrat Eduard v. Steiger verstärkte sofort den Kontakt mit der Presse und schuf sich ein konsultatives Gremium zur Besprechung aktueller pressepolitischer Fragen.

Im Rahmen dieses Entwicklungsprozesses wird nun die Handhabung und das Funktionieren der schweizerischen Pressekontrolle zu überblicken sein. Das Fundament der Beschränkungen, an die sich die Zeitungen halten mußten, bildete ein „Grunderlaß“ mit allgemeinen und speziellen Verboten, den die Abteilung Presse und Funkspruch herausgegeben hatte, als sie mit ihrer Überwachungsaufgabe betraut worden war. Sein Kernstück waren die beiden folgenden Bestimmungen: 1. „Verboten ist die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von Nachrichten und Äußerungen, welche die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen außen, die Wahrung der innern Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigen oder gefährden.“ 2. „Verboten ist die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von Nachrichten und Äußerungen, durch welche die Unternehmungen der Armee oder einzelner Teile bekanntgegeben werden. Unter die gleiche Bestimmung fallen Nachrichten und Äußerungen, welche die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen.“ Auf dieser breiten Basis konnten der Presse weitere Anordnungen und Sprachregelungen – „mots d'ordre“ – je nach Bedarf erteilt werden. Notfalls konnten die Kontrollorgane sogar rigorose und umfassende Schreibverbote erlassen, wenn für den Staat eine besondere Gefahrensituation eintrat. Dies geschah beispielsweise, als im Sommer 1940 das benachbarte Frankreich zusammenbrach, so daß die Schweiz plötzlich von den Heeren einer einzigen Kriegspartei ringsum eingeschlossen war und jeden Augenblick das Schlimmste befürchtet werden mußte.

Aber im allgemeinen darf man sich die Weisungen nicht zu scharf und nicht zu explizit vorstellen. Sie besagten häufig nur, daß dieses oder jene aktuelle Thema „mit Zurückhaltung“ zu behandeln sei, wodurch den Redaktionen viel Spielraum für freies Ermessen und ihre eigene Meinung blieb. Das entsprach einem Grund-

prinzip des ganzen Systems. Es wollte den Zeitungen keine Haltung aufnötigen, sondern sie nur zu einer maßvollen, verantwortungsbewußten Tonart zwingen. Für manche Blätter lag darin sogar ein heilsamer Zwang: Indem sie jedes Wort sorgfältig abwogen, fanden sie zu einem klaren Ausdruck der eigenen Haltung und steigerten damit ihre Qualität. Im Hinblick auf das innenpolitische Klima des Landes bestand natürlich trotzdem die schwere Gefahr, daß Zeitungen, die den Auffassungen der parlamentarischen Opposition nahestanden, von den Einschränkungen der Pressefreiheit härter betroffen wurden als die „gouvernementalen“ Blätter, die für den außenpolitischen⁴ Regierungskurs von Hause aus mehr Verständnis aufbrachten. Deshalb machten es sich die Überwachungsorgane von Anfang an zur Gewohnheit, mit verschiedenem Maß zu messen und der Oppositionspresse die Zügel bewußt etwas lockerer zu lassen. Dadurch war es möglich, den politischen Färbungen und Temperamenten Rechnung zu tragen und dem Kontrollsystem nach einer weiteren Richtung Elastizität zu verleihen. Man wird sagen dürfen, daß hier ein Stück schweizerischer politischer Weisheit zum Vorschein kam.

Gelegentlich ergingen Weisungen, die sich nicht auf schon geschehene Ereignisse bezogen, sondern möglichen bevorstehenden Entwicklungen galten. So wurde den Chefredaktoren zwölf Tage voraus vertraulich mitgeteilt, daß der Kriegseintritt Italiens zu erwarten sei, und daß sie dabei bestimmte pressepolitische Richtlinien beachten mußten⁵. Solche Vorausinformationen waren natürlich ein gewisses Wagnis, weil sie hohe Anforderungen an die Diskretion der Empfänger stellten. Es scheint aber nicht vorgekommen zu sein, daß die Behörden in ihrem Vertrauen getäuscht worden wären. Mit den Jahren wuchs angesichts der Vielzahl von ergangenen Weisungen die Schwierigkeit, in jedem Augenblick sofort zu übersehen, welche von ihnen noch voll gültig und welche inzwischen von einer veränderten Lage ganz oder teilweise überholt waren. Deshalb wurden zu Anfang des Jahres 1943 die allgemein geltenden Bestimmungen in einem „Kompendium des Pressenotrechtes“ nach Sachgebieten geordnet zusammengestellt. Das Kompendium diente auch später als Steuerungsinstrument beim allmählichen Abbau der Pressekontrolle. Im Sommer 1944 konnten eine Reihe seiner Bestimmungen aufgehoben und andere liberaler formuliert werden; im Dezember des gleichen Jahres wurde es völlig aufgehoben und durch eine kleinere Sammlung von Weisungen ersetzt.

In welcher Form wurden nun Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften und Weisungen geahndet? Zunächst konnte ein Pressechef, der den Eindruck gewann, daß sich die Schreibweise einer Zeitung der Grenze des Zulässigen allzusehr näherte, die Redaktion durch einen Brief ermahnen. Eine solche „Beanstandung“ trug nicht den Charakter einer Strafe und genügte in sehr vielen Fällen. Bei ernsthafteren Verstößen konnte als erste Stufe der eigentlichen Sanktionsmaßnahmen die nicht-öffentliche Verwarnung ausgesprochen werden. Im Jahre 1944 kam es zu 462 solcher Verwarnungen. Die nächsthöhere Stufe war dann die Beschlagnahme einer

⁴ Der Bereich der innenpolitischen Auseinandersetzung — ausgenommen Fragen der Wehrpolitik — blieb von jeder pressenotrechtlichen Reglementierung vollständig frei.

⁵ Wortlaut der Weisung s. Bundesratsbericht, S. 258 f.

einzelnen Ausgabe. Sie wurde aber absichtlich nur selten angewandt, weil sich in der Praxis gezeigt hatte, daß dieses Mittel recht unterschiedlich wirkte. Zeitungen mit vielen Abonnenten wurden von einer Konfiskation weniger betroffen als Straßenverkaufsblätter, für die sie eine finanzielle Einbuße in Höhe von mehreren tausend Franken bedeutete. Außerdem war es beim System der nachträglichen Kontrolle nur selten möglich, die ganze Auflage zu beschlagnahmen; ein Teil war gewöhnlich schon an die Empfänger unterwegs.

Überhaupt war es nicht leicht, wirksame Verwaltungsstrafen für pressepolitische Vergehen zu finden. Die öffentliche Verwarnung, die erste der schweren Sanktionsmaßnahmen, hatte für die gemäßregelte Zeitung sogar einen gewissen Reklamewert. Sie war aber insofern brauchbar, als sich die Behörden auf diese Weise deutlich von der gerügten Äußerung distanzieren konnten. Die nächste Stufe bestand in der Möglichkeit, ein einzelnes Blatt für eine bestimmte Zeit unter Vorzensur zu stellen. Das hatte jedoch zur Folge, daß damit sein Inhalt zum amtlich genehmigten Text wurde, was höchst unerwünscht sein mußte. Als 1941 über die „Schaffhauser Arbeiterzeitung“ vorübergehend die Vorzensur verhängt wurde, las ein nationalsozialistischer Botschaftsrat in Bern dieses Blatt regelmäßig, „um sich Rechenschaft zu geben, was das Armeekommando in der Schreibweise einer Zeitung als zulässig erachtet“. Am wirksamsten war natürlich das Erscheinungsverbot. Insgesamt wurden während des Krieges auf Grund des Pressenotrechtes vierzehn befristete und zwei dauernde Erscheinungsverbote ausgesprochen. Daneben machte allerdings der Bundesrat von der Möglichkeit Gebrauch, mit Hilfe einer „Demokratieschutzverordnung“ solche Zeitungen zum Erliegen zu bringen, die gleichzeitig verbotenen staatsgefährlichen Vereinigungen als Sprachrohr dienten.

Es würde den Rahmen dieser Skizze überschreiten, wollte man an Beispielen zeigen, wieviel das Überwachungssystem in den einzelnen Phasen des Krieges von der Pressefreiheit übrig ließ⁶. Tatsächlich blieb sie in erstaunlichem Maße gewahrt. Dabei dürfte es wichtig sein hervorzuheben, welche Voraussetzungen zusammenzutreffen mußten, damit eine so liberale Art, die Presse zu kontrollieren, den gewünschten Erfolg haben konnte.

Die wichtigste war natürlich, daß dem Lande während des zweiten Weltkrieges das Äußerste erspart blieb. Welche umfassenden und sorgfältigsten vorbereiteten Maßnahmen auf dem Gebiet des Pressewesens im wirklichen Ernstfall sofort ergriffen worden wären, lassen ein paar zurückhaltend formulierte Sätze des Bundesratsberichtes ahnen⁷. Daß aber in der Situation der bewaffneten Neutralität das beschriebene System genügte, dafür müssen drei Hauptgründe genannt werden. Einmal, daß über die einzuschlagende Gesamtpolitik – der ja auch die Pressepolitik diente – in der Schweiz keine Meinungsverschiedenheit bestand. Mit der Ausnahme einiger Splittergruppen, die fremden Ideologien anhängen, war das ganze Volk einmütig davon überzeugt, daß die staatliche Unabhängigkeit und die Neutralität der

⁶ Zu dieser Seite der Frage darf auf die Ergebnisse der in der Vorbemerkung genannten Untersuchung verwiesen werden.

⁷ S. Bundesratsbericht, S. 321.

Eidgenossenschaft – auch unter Opfern – gewahrt werden sollte und daß die Politik der Regierung deshalb nicht durchkreuzt werden dürfte. Das hieß freilich nicht, daß die Pressekontrolle populär gewesen wäre. Viele kritisierten sie heftig, weil sie meinten, daß die Stimmen zu sehr gedämpft würden, die der gerechten Sache, der Sache der Freiheit, das Wort reden wollten. Bei ihnen lag ein gesinnungsethischer Trugschluß vor⁸. Andere waren äußerst besorgt, daß das beibehaltene Ausmaß der Pressefreiheit noch ein viel zu großes Risiko sei und ein bewaffnetes Eingreifen von seiten des Dritten Reiches heraufbeschwören müsse. Hier ist besonders die sogenannte „Eingabe der Zweihundert“ zu erwähnen, eine Petition, in der 175 zum Teil namhafte Schweizer vom Bundesrat praktisch die Gleichschaltung der Presse verlangten⁹. Aber abgesehen von solchen Manifestationen wurde der pressepolitische Kurs der Regierung, der ja ohnehin die Mitte zwischen diesen beiden Extremen hielt, von der Öffentlichkeit verstanden und akzeptiert, um so eher, als es keinen Bevölkerungsteil gab, der den Eindruck haben konnte, daß die Einschränkungen des freien Wortes auf ihm in besonderem Maße gemünzt seien.

Die zweite, nicht minder bedeutsame Voraussetzung bestand darin, daß die Pressekontrolle von einer Regierung ausgeübt wurde, die absolut keine Freude empfand, „die Gazetten zu genieren“, sondern selbst wußte, daß Pressefreiheit für jedes freiheitliche Gemeinwesen ein unentbehrliches Funktionsprinzip darstellt, und sich deshalb ständig und spürbar bemühte, so viel davon zu retten wie nur irgend möglich. Die dritte Voraussetzung hing schließlich mit den beiden vorangehenden unmittelbar zusammen. Weil allgemeine Einmütigkeit über das politische Ziel herrschte und weil die Regierung selbst an der Erhaltung der Pressefreiheit interessiert war, konnte die Presse die Überwachung nicht nur hinnehmen, sondern sie sogar unterstützen. Die schweizerischen Journalisten konnten es unter solchen Umständen mit ihrer Berufsehre vollständig vereinbaren, ihrer Regierung beizuspringen und ein Kontrollsystem schaffen zu helfen, das seinerseits auf der loyalen Mitarbeit der Presse beruhte.

Einer von ihnen bezeichnete mit Recht in einem zusammenfassenden Urteil die schweizerische Pressekontrolle „als ein nicht ganz glücklich begonnenes und dann doch zu gutem Ende geführtes Unternehmen“¹⁰. Wenn man zu formulieren versucht, warum das Unternehmen gelingen konnte, würde man als Grund anzugeben haben, daß es – begünstigt vom Schicksal – für ein geschlossenes und außerdem politisch reifes Volk von seiner erfahrenen, demokratischen Regierung in Zusammenarbeit mit einer verantwortungsbewußten Presse ins Werk gesetzt wurde.

⁸ Zum Beispiel verkannte auch der Basler Theologe Karl Barth (Eine Schweizer Stimme 1938–1945, Zollikon-Zürich 1945, Vorwort) das für die politische Führung maßgebliche Verantwortungsproblem.

⁹ Für die Hintergründe der „Eingabe der Zweihundert“ s. Ernst Schürch, Als die Freiheit in Frage stand, Bern 1946. Dazu Karl Weber, a. a. O., S. 204ff.

¹⁰ S. Urs Schwarz, Pressezensur im Zweiten Weltkrieg: Das Beispiel Englands. In: Festschrift f. Karl Weber, Zürich 1950, S. 92.